

bieten durchzuführen und über die Ergebnisse entsprechende Dokumentationen auszuarbeiten:

1. Entwicklung der Organisation und Technik des staatlichen Getreidehandels entsprechend der sozialistischen Entwicklung in der Landwirtschaft.
2. Weiterentwicklung der Technik der Lagerwirtschaft und der Trocknung von Körnerfrüchten.
3. Schaffung wissenschaftlicher Grundlagen hinsichtlich der Gesunderhaltung und Qualitätsverbesserung von Körnerfrüchten; Mitwirkung bei der Ausarbeitung Staatlicher Standards und preisrechtlicher Bestimmungen.
4. Weiterentwicklung der Technik des Transportes und des Umschlages sowie Festlegung ökonomisch begründeter Warenbeziehungen und Warenwege.
5. Anfertigung von Qualitätsanalysen aller Art für die VEAB.

(3) Der Untersuchungsstelle ist eine zentrale Ausbildungsstätte für Silomeister und Maschinisten der * volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) angeschlossen.

(4) Der Untersuchungsstelle können vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf weitere Aufgaben übertragen werden.

(5) Die Untersuchungsstelle ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt, in den VEAB Untersuchungen über die Getreidelagerung und den Umschlag durchzuführen und in Auswertung der Ergebnisse den VVEAB Vorschläge über Auflagen zur Verbesserung der Lagerung zu unterbreiten. Sie arbeitet in ihrem gesamten Tätigkeitsbereich eng mit den VVEAB zusammen.

§ 3

Für die Struktur der Untersuchungsstelle ist der vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf bestätigte Strukturplan verbindlich. Der Stellenplan ist nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 4

(1) Die Verantwortung für die Tätigkeit der Untersuchungsstelle obliegt dem Leiter.

(2) Der Leiter der Untersuchungsstelle wird vom Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf ernannt und abberufen.

(3) Die Untersuchungsstelle wird im Rechtsverkehr durch den Leiter allein oder durch von ihm bevollmächtigte Mitarbeiter oder andere Personen vertreten.

§ 5

(1) Die Untersuchungsstelle ist Haushaltsorganisation.

(2) Die für die Untersuchungsstelle erforderlichen Mittel werden im Haushaltsplan des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf bereitgestellt.

§ 6

Die vom Leiter der Untersuchungsstelle ausgearbeitete Arbeitsordnung und der Arbeitsverteilungsplan bedürfen der Bestätigung des Staatssekretärs für Erfassung und Aufkauf.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1959

**Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

K o c h

Anordnung

über die Finanzberichterstattung der Außenhandelsunternehmen sowie der weiteren dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel unterstellten Betriebe.

Vom 4. Februar 1959

§ 1

Umfang der Berichterstattung

(1) Für die Finanzberichterstattung der Außenhandelsunternehmen sowie der weiteren dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel unterstellten Betriebe gelten die in der Anlage enthaltenen Angaben über Umfang, Verteiler und Termine.

(2) Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel ist berechtigt, auch andere mit Außenhandelsaufgaben betraute Betriebe und Organisationen zu dieser Berichterstattung zu verpflichten.

(3) Der Minister der Finanzen kann Organe, die Waren gegen Valuta verkaufen und nicht der Berichterstattung gemäß Absätzen 1 und 2 unterliegen, zu dieser Berichterstattung verpflichten.

§ 2

Finanzberichterstattung

(1) Die Außenhandelsunternehmen haben zu den Finanzberichten, den Meldungen über Forderungen und Verbindlichkeiten, den Meldungen über Lagerbestände und zu der Preisausgleichsberichterstattung Analysen einzureichen. Über Form und Inhalt der Berichterstattung sowie der Analysen gelten die vom Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bzw. Präsidenten der Deutschen Notenbank ergangenen Richtlinien.

(2) Für die Aufstellung der Kontrollberichte, die Ausarbeitung der Berichte zum Planablauf und die beizufügenden Beschlüsse erteilt der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel besondere Anweisungen.

Kontrollausschüsse

Die Auswertung des Kontrollberichtes erfolgt auf Grund der Anordnung vom 16. August 1954 über die Bildung von Kontrollausschüssen und die Durchführung von Kontrollausschuß-Sitzungen in den Betrieben der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft und deren übergeordneten Verwaltungen (ZBl. S. 405).

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 27. August 1956 über die Finanz- und Valutaberichterstattung der Außenhandelsunternehmen, des VEB Leipziger Messeamt, des VEB Deutrans und des VEB Deutfracht (GBI. II S. 315) außer Kraft.

Berlin, den 4. Februar 1959

Der Minister der Finanzen

R u m p f